

Leitlinien für die Notfallseelsorge im Erzbistum Bamberg

1. Grundsätzliches

Notfallseelsorge ist Grundbestandteil des Seelsorgeauftrags der Kirche. Sie orientiert sich am Handeln Jesu, der an der Not der Menschen nicht vorüberging, sondern sich von ihr ansprechen ließ. Im Beispiel des barmherzigen Samariters (Lk 10,25-37) verweist Jesus Christus selbst auf Wesentliches von Seelsorge.

Notfallseelsorge beruht auf dem christlichen Gottes- und Menschenbild. Sie wird tätig für Menschen, die unerwartet und plötzlich mit Tod und der Möglichkeit des Todes konfrontiert werden, unabhängig von ihrer Konfession oder Religion. Sie ist unverzichtbarer Teil der Gemeindepastoral.

Notfallseelsorge ist in der Regel ökumenisch ausgestaltet und wird gemeinsam von Evangelischer und Katholischer Kirche getragen.

Notfallseelsorge arbeitet in den Arbeitsgemeinschaften für Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte eng mit Rettungsdienst, Polizei und Feuerwehr zusammen, bei Bedarf auch mit Krisen interventionsteams (KIT) und Krisenseelsorge im Schulbereich (KiS).

Sie sucht den Kontakt zu Vertretern anderer religiöser Vereinigungen ebenso wie zu Beratungsdiensten und Hilfseinrichtungen.

2. Mitarbeitende in der Notfallseelsorge

Notfallseelsorge ist für alle Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten im Gemeindedienst verbindlich. Eine Befreiung von dieser Aufgabe kann vom Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal im Erzbischöflichen Ordinariat in Rücksprache mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat und dem zuständigen Dekan bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes, z. B. Krankheit, fehlende Qualifizierung bzw. Einführung in die Notfallseelsorge, ausgesprochen werden.

Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kategorialen/diözesanen Dienst wird die Mitwirkung beim Dienst in der Notfallseelsorge im Rahmen ihrer Möglichkeiten dringend empfohlen.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit Zusatzausbildung (wie sie z. B. im Rahmen der „Krisenseelsorge im Schulbereich“ (KiS), im „Krisen interventionsteam“ (KIT) im BRK oder MHD tätig sind) sind eingeladen, in der Notfallseelsorge mitzuarbeiten.

Ehrenamtliche Frauen und Männer mit einer entsprechenden Ausbildung können in Absprache mit dem Diözesanbeauftragten für Notfallseelsorge im Einzelfall für die Notfallseelsorge beauftragt werden.

3. Alarmierung der Notfallseelsorge

Notfallseelsorge wird von den integrierten Leitstellen (ILS) und - soweit solche noch nicht eingerichtet sind - weiterhin von Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei alarmiert. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger arbeiten mit den Einsatzkräften zusammen und werden unmittelbar in das Einsatzgeschehen eingebunden.

4. Strukturen

Zielsetzung der Notfallseelsorgestruktur ist es, in der Erzdiözese die personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Sicherstellung von Notfallseelsorgediensten zu schaffen. Notfallseelsorge ist der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat zugeordnet.

4.1 Diözesanbeauftragte/r

Aufgaben der/des Diözesanbeauftragten sind:

- Anregung und Unterstützung beim Aufbau von Notfallseelsorgesystemen
- Mitsorge für die Aus- und Fortbildung für die Seelsorge in Notfällen auf diözesaner Ebene für alle Berufsgruppen
- Vernetzung mit anderen pastoralen Angeboten auf diözesaner und überdiözesaner Ebene
- Unterstützung und Kooperation mit der Krisenseelsorge im Schulbereich
- Mitarbeit in der Konferenz der Diözesanbeauftragten für die Notfallseelsorge in den bayerischen Bistümern
- Sorge um die ökumenische Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit der Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst und säkularen Kriseninterventionsorganisationen
- Einsatzleitung für die Notfallseelsorge bei Großschadensereignissen in Absprache mit den Dekanats- bzw. Landkreisbeauftragten und dem evangelischen Pendant
- Sorge um die Reflexions- bzw. Supervisionsmöglichkeit von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern
- Öffentlichkeitsarbeit

4.2 Beauftragte in den Dekanaten/Regionen bzw. Landkreisen

Aufgabe der/des Dekanats-/Regional- bzw. Landkreisbeauftragten ist die Information, Koordination und Repräsentation der Notfallseelsorge im Dekanat bzw. im Landkreis. Die Befähigung zu diesem Dienst erwirbt sie/er durch eine fachspezifische Fortbildung. Die Beauftragung geschieht durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge in Rücksprache mit der/dem Diözesanbeauftragten.

Aufgaben sind:

- Gewährleistung der ökumenischen Zusammenarbeit
- Sorge um die Dienstplannerstellung im zuständigen Bereich
- Sorge um die Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu den verschiedenen Einsatzkräften
- Zusammenarbeit mit der/dem Diözesanbeauftragten
- Verständigung der/des Diözesanbeauftragten bei Großschadensereignissen und Zusammenarbeit mit ihr/ihm
- Kooperation mit der Krisenseelsorge im Schulbereich
- Sorge um die Verarbeitung von Einsatzbelastungen bei Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern
- Angebot und Organisation von liturgischen Feiern
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit

4.3 Die Notfallseelsorgerin/der Notfallseelsorger

Ihre/seine Aufgaben sind:

- Betreuung von akut psychisch traumatisierten und trauernden Menschen, zeitnah nach dem Eintritt des Ereignisses
- Betreuung bei innerhäuslichen Einsätzen, z. B. nach vergeblicher Reanimation, beim Tod eines Kindes, nach Suizid eines Angehörigen, bei der Überbringung von Todesnachrichten
- Betreuung bei außerhäuslichen Einsätzen, z. B. nach Verkehrsunfall, Betriebsunfall mit Todesfolge
- Betreuung beim Verlust der Existenzgrundlage, z. B. nach Brand, Hochwasser
- Betreuung bei Großschadenslagen
- Brückenfunktion zur Ortsgemeinde und psychosozialen Einrichtungen
- Brückenfunktion zur Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst bzw. Polizei-seelsorge

5. Qualifizierung

Grundkenntnisse der Seelsorge und damit auch der Notfallseelsorge sind Bestandteil der Ausbildung aller pastoralen Berufe. In speziellen Fortbildungsangeboten werden weiterführende Qualifikationen der Notfallseelsorge vermittelt (z. B. Kenntnisse der Psychotraumatologie, Umgang mit konkreten Einsatz- und Betreuungssituationen, theologische Reflexion der Seelsorge in Notfällen, Umgang mit Ritualen in Notfallsituationen ...).

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger können hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Notfallseelsorge bei Bedarf Supervision in Anspruch nehmen. Anträge sind an die Hauptabteilung Pastorales Personal zu richten. Die Kosten hierfür trägt der Dienstgeber.

6. Technische und finanzielle Ausstattung

Der Notfallkoffer/Notfallrucksack beinhaltet u. a. Piepser und/oder Handy zur Alarmierung, aktuelles Kartenmaterial und/oder Navigationsgerät, Notfallseelsorgerweste, Adressenlisten der Pfarrämter aus dem Einsatzbereich, Telefonlisten notfallrelevanter Einrichtungen. Die Kosten für diesbezüglich notwendige Anschaffungen werden nach Prüfung durch die/den Diözesanbeauftragte/n von der Hauptabteilung Seelsorge getragen.

Die Erstattung der Fahrtkosten bestimmt sich nach der Reisekostenordnung für die Bayerischen (Erz-)Diözesen ABD Teil D, 9.

7. Arbeitsrechtliche Fragen

Bei Beschäftigten gelten für die arbeitsrechtliche Behandlung der Notfallseelsorge die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD). Auf die „Arbeitsrechtlichen Hinweise zum Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Notfallseelsorge“ (Anlage zu den Leitlinien) wird ergänzend hingewiesen.

8. Versicherungsschutz

Wer mit der Notfallseelsorge beauftragt wird, übt diese Aufgabe als Dienst im Dienst aus. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz für die pastoralen Mitarbeiter/innen im Dienst ebenso wie für die Kraftfahrzeuge, die dienstlich genutzt werden. Dies gilt auch für überdiözesane Einsätze, wenn ein entsprechender Auftrag der/des Diözesanbeauftragten vorliegt.

Diese Leitlinien treten in der Erzdiözese Bamberg mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Bamberg, den 20. Juli 2011

Dr. Ludwig Schick

Erzbischof von Bamberg

Arbeitsrechtliche Hinweise zum Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Notfallseelsorge

- Notfallseelsorge - Aufgabe der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst

Notfallseelsorge ist Bestandteil der Aufgaben der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten - im Gemeindedienst. Eine Befreiung vom Dienst in der Notfallseelsorge ist gemäß Ziffer 2 der „Leitlinien für die Notfallseelsorge im Erzbistum Bamberg“ nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes möglich.

- Notfallseelsorge während der regulären bzw. dienstplanmäßigen Arbeitszeit

Wird eine/ein Beschäftigte/r während ihrer/seiner regulären bzw. dienstplanmäßigen Arbeitszeit zur Notfallseelsorge eingeteilt und zu einem Notfallseelsorgeeinsatz herangezogen, werden das Bereithalten für einen Einsatz und der Einsatz selbst als reguläre bzw. dienstplanmäßige Arbeitszeit behandelt und nicht als Rufbereitschaft.

- Notfallseelsorge außerhalb der regulären bzw. dienstplanmäßigen Arbeitszeit

Notfallseelsorge außerhalb der regulären bzw. dienstplanmäßigen Arbeitszeit erfolgt im Rahmen von Rufbereitschaft.

Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit: Rufbereitschaft wird zur Ruhezeit gerechnet¹.

Verpflichtung zur Rufbereitschaft

Vollzeitbeschäftigte sind bei einer entsprechenden Anordnung des Arbeitgebers zur Rufbereitschaft verpflichtet (§ 6 Abs. 5 ABD Allg. Teil).
Teilzeitbeschäftigte können nur aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung zur Rufbereitschaft herangezogen werden (§ 6 Abs. 5 ABD Allg. Teil).

Ausgleich der Rufbereitschaft

Der Ausgleich der Rufbereitschaft ist in § 8 Abs. 3 ABD Allgemeiner Teil² geregelt, der sowohl Zahlung als auch Freizeitausgleich vorsieht.
Entsprechend der Praxis in der Vergangenheit legt der Arbeitgeber Wert darauf, Rufbereitschaft durch Freizeitausgleich abzugelten.

Festlegung der Zeiten der Rufbereitschaft

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter legt im Voraus mit ihrem/seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten fest, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Notfallseelsorge im Rahmen der Rufbereitschaft erbracht wird.

- Religionslehrkräfte i. K.

Religionslehrkräfte können mit ihrer Zustimmung während der Schulferien Dienste in der Notfallseelsorge leisten. Bei Religionslehrkräften beträgt der Erholungsurlaub wie bei anderen Beschäftigten je nach Alter 26, 29 oder 30 Arbeitstage. Dieser Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs ist durch die Schulferien abgegolten. Leistet die/der Religionslehrer/in in den Schulferien Notfallseelsorgedienst, erfolgt kein gesonderter Ausgleich für den Dienst in der Notfallseelsorge, wenn die Anzahl der dienstfreien Ferientage nicht hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurückbleibt.

- Ruhezeit / Vertretung

Das Arbeitszeitgesetz gibt vor, dass zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz von Beschäftigten Ruhezeiten einzuhalten sind. Die Ruhezeit nach Beendigung der täglichen Arbeit beträgt mindestens 11 Stunden. Zeiten der Rufbereitschaft zählen nicht zur Arbeitszeit. Hieraus ergibt sich, dass Zeiten der Rufbereitschaft, ohne dass es zu einem tatsächlichen Einsatz der/des Beschäftigten kommt, in die Ruhezeit fallen dürfen. Hat der Dienstgeber die/den Beschäftigte/n während des Mindestruhezeitraums zur Arbeitsleistung herangezogen, so muss er die volle Ruhezeit im Anschluss an die Unterbrechung neu gewähren.

2 § 8 Abs. 3 ArbZG: Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Die nach Satz 4 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des 3. Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 9 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. Auf Antrag der/des Beschäftigten kann eine Nebenabrede vereinbart werden, dass die nach Satz 1 bis 3 bzw. Satz 10 bis 11 errechnete Pauschale auch durch entsprechende Freizeit abgegolten wird; diese Nebenabrede kann jeweils zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.